

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter

I. Name, Sitz, Zweck und Grundsätze

- § 1 Verein**
- ¹ Das Chörli der Kantonspolizei Bern, nachfolgend Chörli genannt, ist ein Verein gemäss § 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.
- ² Das Chörli ist politisch und konfessionell neutral.
- § 2 Zweck**
- Das Chörli setzt sich folgende Ziele:
- a) die Förderung des Jodelgesanges¹;
 - b) die Verbreitung des volkstümlichen Brauchtums;
 - c) die Pflege und Förderung der Kameradschaft.
- § 3 Verbandsmitgliedschaften**
- Das Chörli ist Kollektivmitglied
- a) des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV);
 - b) des Bernisch-Kantonalen Jodlerverbandes (BKJV);
 - c) der Gürbetaler Jodlervereinigung.

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaften**
- Das Chörli umfasst folgende Mitglieder
- a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
ferner, ohne Stimm- und Wahlrecht:
 - c) Bewerberinnen / Bewerber
 - d) Passivmitglieder
 - d) Gönnerinnen und Gönner

¹ Zum Beispiel Durchführung von Unterhaltungsauftritten, Konzerten, Besuch von Jodlerfesten etc.

- § 5 Aktivmitglieder**
- ¹ Die Aktivmitgliedschaft umfasst Sänger, Jodler und Jodlerinnen, sowie Ehrenmitglieder, die vereinbarten Anlässe und Proben im Rahmen ihrer Möglichkeiten besuchen.
 - ² Aktivmitglieder können sein:
 - a) Aktive und pensionierte Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern.
 - b) weitere interessierte Jodlerinnen und Jodler bzw. Sängerinnen und Sänger.
- § 6 Ehrenmitglieder**
- Personen, welche sich um das Chörli besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 7 Bewerberinnen Bewerber**
- ¹ Personen, welche sich um die Aktivmitgliedschaft bewerben, haben sich einer Probezeit von mindestens 3 Monaten zu unterziehen.
 - ² Die Probezeit kann in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden.
 - ³ Die musikalische Leitung entscheidet über den Einsatz der Bewerberinnen und Bewerber an öffentlichen Auftritten.
 - ⁴ Mit Ausnahme des Stimm-, Wahl- und Antragsrechtes gelten die Statuten sinngemäss auch für die Bewerberinnen und Bewerber.
 - ⁵ Die definitive Aufnahme in das Chörli erfolgt, nach Anhörung der musikalischen Leitung, auf Antrag des Vorstandes, anlässlich einer Sängersitzung.
- § 8 Passivmitglieder**
- ¹ Passivmitglieder entrichten jährlich einen Beitrag von mindestens 20 Franken.
 - ² Sie werden über die Vereinsaktivitäten in geeigneter Form informiert und haben bei öffentlichen Veranstaltungen des Chörli in der Regel Anrecht auf freien Eintritt.
 - ³ Sie besitzen keine Rechte und Pflichten im Chörli.
- § 9 Gönnerinnen Gönner**
- Gönnerinnen und Gönner unterstützen das Chörli einmalig oder wiederkehrend finanziell, mit Dienstleistungen oder vergünstigten Waren.

III. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

- § 10 Präsenzpflicht**
- ¹ Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, womöglich an allen Proben und Anlässen teilzunehmen.
 - ² Absenzen sind möglichst frühzeitig zu melden.
 - ³ Über die Teilnahme der Mitglieder an vereinbarten Anlässen und Proben wird eine Präsenzliste geführt.
- § 11 Leihmaterial**
- ¹ Folgendes Material wird abgegeben:
 - a) Notenblätter;
 - b) weisses Kurzarmhemd mit Logo;
 - c) Herren: Herrentracht teilweise oder vollständig²,
 - ² Der Materialverwalter führt ein Register über das abgegebenen Material.
 - ³ Das leihweise abgegebene Material ist sorgfältig zu behandeln.
- § 12 Weiterbildung**
- Die Aktivmitglieder haben sich nach Möglichkeit gesanglich weiterzubilden.
- § 13 Entschädigungen**
- Folgende Vergütungen werden ausgerichtet:
- a) Entschädigung der musikalischen Leitung;
 - b) Spesenvergütung für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen, Weiterbildungsveranstaltungen, Anlässen usw., sofern der Vorstand die Bewilligung zur Teilnahme erteilt hat;
 - c) Jodlerinnen: Beitrag an die Pflege der Tracht.
- § 14 Austritt**
- Aktivmitglieder, die aus dem Chörli austreten wollen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 15 Ausschluss**
- ¹ Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes sind:
 - Gefährdung der Interessen und des Ansehens des Chörli.
 - Längere unentschuldigte Abwesenheit an obligatorischen Anlässen und Proben.
 - Pflichtwidriges Verhalten, nach erfolgter schriftlicher Ermahnung.
 - ² Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes, durch Mehrheitsbeschluss der Sängersitzung.

² Herrentracht, bestehend aus Veston, Hose, Gilet, Mäscheli, Pin und Manschettenknöpfe.

³ Das Mitglied kann den Beschluss der Sängersitzung an die Vereinsversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

§ 16 Pflichten bei Austritt oder Ausschluss

¹ Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses ist das leihweise abgegebene Material innert vier Wochen zurückzugeben.

² Auf Beschluss des Vorstandes kann die Tracht bei langjähriger Mitgliedschaft dem Mitglied überlassen werden.

³ Für eventuelle Mängel oder Verluste haftet das austretende, bzw. ausgeschlossene Mitglied.

⁴ Mit dem Austritt aus dem Chörli erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Chörli.

IV. Organisation

§ 17 Organe

Organe des Chörli sind:
a) die Vereinsversammlung;
b) die Sängersitzung;
c) der Vorstand;
d) die Rechnungsrevisoren³.

§ 18 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Chörli.

² Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ In der Regel besammeln sich die stimmberechtigten Mitglieder im ersten Quartal des Kalenderjahres zur ordentlichen Vereinsversammlung.

⁴ Die Mitglieder sind mindestens 15 Tage im Voraus und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einzuladen.

§ 19 Traktanden ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung behandelt folgende Traktanden:

1. Appell
2. Protokoll
3. Jahresberichte
 - des Präsidiums
 - der musikalischen Leitung
4. Mutationen / Ausschlüsse
5. Rechnungsablage

³ Die Musikkommission hat lediglich beratende Funktion.

6. Arbeitsprogramm
7. Voranschlag und Jahresbeitrag
8. Wahlen
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten oder der Präsidentin
 - der musikalischen Leitung
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Musikkommission
9. Anträge
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
10. Ehrungen
sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Verschiedenes

§ 20 Verfahren

- ¹ Vereinsversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.
- ² Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung.
- ³ Eine Mehrheit kann geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.
- ⁴ Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das einfache Mehr. Stimmenthaltungen oder leere Stimmen fallen ausser Betracht.

§ 21 Vorberatung durch den Vorstand

Die Vereinsversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur beschliessen, wenn der Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 22 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- § 23 Sängersitzung**
- ¹ Die Sängersitzung
 - a) beschliesst über die Aufnahme von Aktivmitgliedern;
 - b) beschliesst über die Teilnahme an Anlässen;
 - c) entscheidet über Details des Arbeitsprogramms;
 - d) bereinigt die Vorschläge der Musikkommission;
 - d) bestimmt die Delegationen an den Verbandsversammlungen;
 - e) kann die Delegierten instruieren.
 - ² Sie wird durch den Präsidenten einberufen.
 - ³ In der Regel erfolgt die Einberufung mündlich, anlässlich einer Probe, mindestens eine Woche im Voraus.
 - ⁴ Bei Bedarf können Geschäfte der Sängersitzung auch an der Vereinsversammlung erledigt werden.
- § 24 Vorstand**
- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern sowie der musikalischen Leitung.
 - ² Mit Ausnahme des Präsidiums und der musikalischen Leitung konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt folgende Funktionen:
 - Vizepräsidium
 - Aktuariat
 - Kassier/in
 - Materialverwalter/in
 - ³ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- § 25 Aufgabenbereich**
- ¹ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:
 - a) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
 - b) Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände;
 - c) Einberufung der Generalversammlung.
 - ² Er regelt die Unterschriftsberechtigung.
- § 26 Einberufung**
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern.

- § 27 Beschlussfähigkeit** Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- § 28 Präsidium** Das Präsidium führt an den Vorstandssitzungen, an den Vereinsversammlungen und an den Sängersitzungen den Vorsitz und koordiniert die anfallenden Geschäfte und erstellt den Jahresbericht.
- Es vertritt das Chörli nach aussen.
- § 29 Vizepräsidium** Das Vizepräsidium präsidiert die Musikkommission und vertritt das Präsidium bei Verhinderung.
- § 30 Aktuar/in** Das Aktuarat erledigt die anfallenden Korrespondenzen des Vorstandes, führt das Protokoll und die Präsenzkontrolle.
- § 31 Kassier/in** Der Kassier oder die Kassierin erledigt die Rechnungsführung, bereitet das Budget vor und ist verantwortlich für alle Personal- und Sachversicherungen sowie gegebenenfalls für die steuerlichen Belange.
- § 32 Materialverwalter** Der Materialverwalter oder die Materialverwalterin ist für die Materialbewirtschaftung und das Inventar zuständig.
- § 33 Rechnungsrevisoren** Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
- Die Revisoren und der Ersatzrevisor dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- § 34 Rechnungsprüfung** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und das Inventar und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.
- § 35 Musikkommission** Die Musikkommission besteht aus je einem Vertreter pro Stimme sowie der musikalischen Leitung.
- Die Musikkommission beantragt einer Sängersitzung in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm das zu bearbeitende Liedgut.

V. Finanzen / Inventar

- § 36 Einnahmen** Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
a) den Jahresbeiträgen der beitragspflichtigen Aktivmitglieder;
b) den Beiträgen der Passivmitglieder;
c) Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern;
d) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten;
e) sonstigen Zuwendungen.
- Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.
- Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- § 37 Verbandsorgan EJV** Die Begleichung der Abonnementsgebühr für das Verbandsorgan des EJV ist Sache der Aktivmitglieder.
- § 38 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Chörli haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 39 Freimitglieder** Freimitglieder nach den bisherigen Statuten sind weitehin von der Beitragspflicht befreit.
- § 40 Statuten-änderungen** Statutenänderungen unterliegen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Vereinsversammlung.
- § 41 Vereinsauflösung**
- ¹ Mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird der Verein durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst.
 - ² Die Vereinsauflösung muss in einem speziellen Traktandum beschlossen werden.
 - ³ Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars.
- § 42 Inkraftsetzung**
- ¹ Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom XX.XX.XXXX sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten, Weisungen und Reglemente seit der Gründung am 3. Juni 1971